



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Handelsgerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB 29.04.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 29.07.2022
Meldungsnummer: UV01-0000002052

Publizierende Stelle
Bezirksgericht Pfäffikon, Hörnlistrasse 55, 8330 Pfäffikon ZH

Entscheid betreffend Organisationsmangel Hanberg AG

Klagende Partei:
Handelsregisteramt des Kanton Zürich

Beklagte Partei:
Hanberg AG
CHE-191.582.921
Im Ifang 16
8307 Effretikon

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:
Das Einzelgericht verfügt:

1. Der Hanberg AG wird eine einmalige Frist bis zum 8. Juni 2022 angesetzt, um den rechtmässigen Zustand herzustellen oder konkret zu-reichende Gründe darzulegen, welche gegen die Vorbringen des Handelsregisteramtes sprechen. Eingaben haben schriftlich in dreifacher Ausfertigung zu erfolgen. Bei Säumnis oder unbehelflichen Einwendungen würde durch Urteil des hiesigen Einzelgerichts die Auflösung der Gesellschaft und ihre Liquidation nach den Konkursregeln angeordnet werden (Art. 939 Abs. 2 i.V.m. Art. 731b Abs. 1bis OR).
2. Der rechtmässige Zustand kann hergestellt werden, indem die Hanberg AG einen Verwaltungsrat ernennt, diesen beim Handelsregisteramt anmeldet und dem hiesigen Einzelgericht eine entsprechende Bestätigung des Handelsregisteramtes einreicht sowie eine Vertretung mit Wohnsitz in der Schweiz ernennt (Art. 718 Abs. 4 OR).
3. Insbesondere an die Hanberg AG ergehen folgende Hinweise: Eine allfällige Behebung der Mängel während dieses Verfahrens ist in Zusammenarbeit mit dem Handelsregisteramt vorzunehmen. Bei Behebung der Mängel während des Fristenlaufs gemäss Disp.-Ziff. 1 dieser Verfügung wird das hiesige Einzelgericht durch das Handelsregisteramt informiert. Das vorliegende Verfahren würde in der Folge wegen Gegenstandslosigkeit durch Verfügung des Einzelgerichts beendet werden. Der Hanberg AG steht es frei, gegenüber dem hiesigen Einzelgericht spätestens innert 10

Tagen nach Behebung der Mängel zum Streitwert und zur Regelung der Kostenfolgen Stellung zu nehmen. Säumnis würde Verzicht auf Stellungnahme bedeuten. Praxisgemäss würde dann ein Streitwert von mindestens Fr. 30'000.– angenommen werden. Hat das Verhalten der Hanberg AG zur Einleitung des Verfahrens geführt, muss sie mit der Auferlegung der Gerichtskosten rechnen. Erfolgt die Behebung der Mängel nach Fällung des Urteils durch das hiesige Einzelgericht, kann es nicht von sich aus auf das Urteil zurückkommen. Der Hanberg AG steht es aber offen, beim hiesigen Einzelgericht ein schriftlich begründetes (Frist-) Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO zu stellen.

Entscheiddatum: 08.04.2022

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Bezirksgericht Pfäffikon
Hörnlistrasse 55
8330 Pfäffikon ZH

Frist: 10 Tage

4. Für alle Fristen dieses Verfahrens gelten die gesetzlichen Fristenstillstände nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Pfäffikon,
Hörnlistrasse 55,
8330 Pfäffikon ZH